

Haftung, Versicherung und Herdenschutz

Überblick zur Haftpflichtversicherung
mit häufigen Fragen und Antworten



Impressum

Herausgeber: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V.
Text/Redaktion: Monika Riepl, Christiane Feucht
Fotos: Titelseite: Moritz Stüber, Rückseite: Bernd Blümlein
Layout: Nicole Sillner, alma grafica
Kontakt: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V.
Promenade 9, 91522 Ansbach
herdenschutz@dvl.org
www.herdenschutz.dvl.org

Dieser Text entstand auf Basis der Online-Veranstaltung „Versicherung und Herdenschutz – Informationen für Weidetierhaltende“ vom 31. Januar und 6. Dezember 2023.

Die in diesem Merkblatt dargestellten Informationen sind unverbindlich, es handelt sich nicht um eine verbindliche Rechtsberatung.

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

© Deutscher Verband für Landschaftspflege, Ansbach 2024

Zitiervorschlag: DVL (2024): Haftung, Versicherung und Herdenschutz. Überblick zum Thema Haftpflichtversicherung mit häufigen Fragen und Antworten.

Download unter <https://www.herdenschutz.dvl.org/dvl-infosammlung>

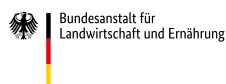
Das Projekt „Herdenschutz in der Weidetierhaltung“ ist Teil der Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) Tierschutz in der Projektphase Wissen – Dialog – Praxis. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des deutschen Bundestages. Die Projektträgerschaft erfolgt über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger





Inhalt

- Impressum 2
- 1 Einführung Haftung & Herdenschutz 4
- 2 Rechtliche Grundlagen 5
 - 2.1 Wofür braucht man eine Haftpflichtversicherung? 5
 - 2.2 Haftung bei privater Tierhaltung 6
 - 2.3 Haftung bei gewerblicher / betrieblicher Tierhaltung 7
 - 2.4 Sorgfalt und Nachweis 7
- 3 Fragen und Antworten 8
- 4 Empfehlungen 10

1 Einführung Haftung & Herdenschutz

Ein Übergriff von Wölfen auf Nutztiere kann nicht nur den Verlust von Tieren und damit neben der emotionalen Belastung auch einen wirtschaftlichen Schaden für Tierhaltende bedeuten, sondern auch Dritte betreffen. Wölfe können neben dem Riss von Weidetieren beispielsweise einen Ausbruch der Tiere und damit zusammenhängende Unfälle oder Schäden verursachen. Auch Herdenschutzmaßnahmen wie der Einsatz von Herdenschutzhunden oder hohe elektrische Spannung auf den Zäunen können ungewollt zu Unfällen mit Beteiligung Dritter führen. Tierhaltende sollte sich deshalb für den Fall, dass Dritte, wie z. B. andere Personen oder Unternehmen, zu Schaden kommen, absichern. Dieser Text gibt einen Überblick über die grundlegenden rechtlichen Regelungen sowie Antworten auf häufige Fragen.



Hinweis:

Die Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen sind eine allgemeine Übersicht. Es handelt sich **nicht** um eine rechtsverbindliche Auskunft.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Wofür braucht man eine Haftpflichtversicherung?

Gemäß § 823 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) „Schadensersatzpflicht“ haftet jeder für alle Schäden in unbegrenzter Höhe, die einem anderen **schuldhaft** zugefügt werden.

Tierhaltende haften sogar etwas strenger. Ihre Haftung ist im BGB wie folgt geregelt:

§ 833 Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Eine Haftpflichtversicherung prüft im Schadensfall für den Versicherungsnehmenden die Haftpflichtfrage und leistet Schadensersatz oder wehrt unberechtigte Ansprüche Dritter – bei Bedarf auch gerichtlich – ab.

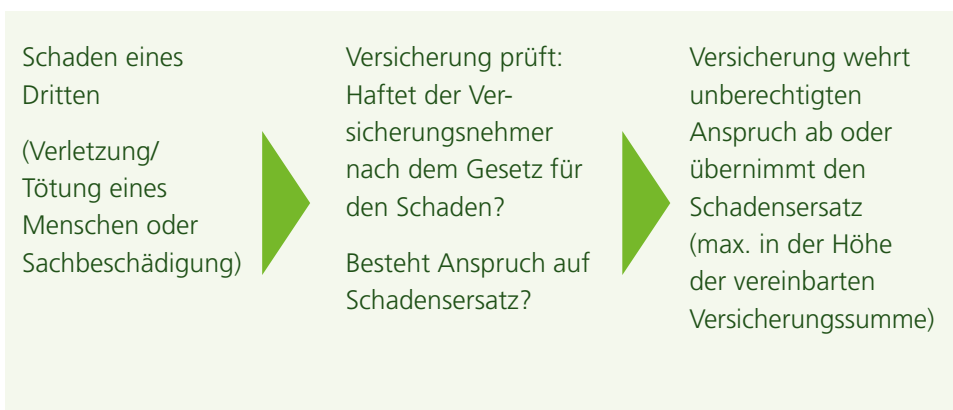


Abb. 1: Funktionsweise einer Haftpflichtversicherung

Wolfsverursachte Schäden Dritter z.B. durch ausbrechende Tiere, sind im Versicherungsschutz einer Tierhalterhaftpflichtversicherung grundsätzlich versichert. Für die Versicherung ist unerheblich, wer oder was den Schaden verursacht hat. Sie prüft, ob der Tierhalter die notwendige Sorgfalt beim Schutz seiner Tiere angewendet hat (siehe Kapitel 2.4), um darüber zu entscheiden, ob Anspruch auf Schadensersatz von Dritten besteht oder nicht.

Eine Privathaftpflichtversicherung schützt generell bei Personen-, Sach- und hieraus folgenden Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer Dritten versehentlich zugefügt hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Verhalten, das zu dem Schaden geführt hat, einfach oder grob fahrlässig war. Die Privathaftpflichtversicherung leistet auch bei grober Fahrlässigkeit. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden hingegen nicht übernommen. Für private Hunde- und Pferdehalter bestehen spezielle Haftpflichtversicherungen.

2.2 Haftung bei privater Tierhaltung

Werden Tiere zum Vergnügen oder zu Sportzwecken gehalten („Luxustiere“) und nicht aus beruflichen Zwecken, aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder für den Unterhalt des Tierhalters gehalten, so gilt die Haltung als private Tierhaltung.

Gemäß § 833 Satz 1 BGB haftet ein privater Tierhalter **grundsätzlich für alle Schäden**, die Dritten durch seine Tiere entstehen. Er haftet sogar, wenn ihm kein Verschulden vorzuwerfen ist, er also weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat.

Es ist daher privaten Tierhaltern zu empfehlen, eine **Privathaftpflichtversicherung** abzuschließen, die die gehaltenen Tiere beinhaltet. Während in einer Haftpflichtversicherung für Privatpersonen zahme Haus- und Kleintiere sowie Bienen in der Regel inbegriffen sind, muss für bestimmte Tierarten wie Hunde und Pferde eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. In Schadensfällen übernimmt dann die Versicherung entweder die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder die Kosten und stellt den Versicherungsnehmer von berechtigten Schadensersatzforderungen frei.



Hinweis:

Wichtig für Ihren Versicherungsschutz: Falls Ihre Tiere einem anderen einen Schaden zugefügt haben, müssen Sie dies Ihrer Haftpflichtversicherung innerhalb einer Woche anzeigen (auch wenn der Geschädigte von Ihnen noch keinen Schadensersatz gefordert hat)!

2.3 Haftung bei gewerblicher / betrieblicher Tierhaltung

Werden Tiere gehalten, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhaltenden dienen, handelt es sich um eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Haltung von Nutztieren. Gemäß § 833 BGB haften gewerbliche oder betriebliche Tierhalter ebenfalls für Schäden, die Dritte durch ihre Tiere erleiden. Sie können sich aber von dieser Haftung entlasten. Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhalter haften daher im Ergebnis **nicht**, wenn sie beweisen können, dass sie bei der Beaufsichtigung des Tieres die erforderliche Sorgfalt beachtet haben (wie z.B. durch vorgeschriebene sichere Einzäunung) oder beweisen können, dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Falls der Entlastungsbeweis nicht gelingt, haftet der Tierhaltende.

Es ist daher auch für landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhalter immer empfehlenswert, eine **Betriebshaftpflichtversicherung** abzuschließen, die auch Versicherungsschutz gegen Schäden durch Tiere bietet. Diese Versicherung bietet die Absicherung von kleinen Missgeschicken, aber auch von schweren Unfällen, z.B. bei Personen- und/oder Sachschäden. Bei unberechtigten Haftpflichtansprüchen übernimmt sie die Abwehr dieser Ansprüche.

Hinweis:

Wichtig für Ihren Versicherungsschutz: Falls Ihre Tiere einem anderen einen Schaden zugefügt haben, müssen Sie dies Ihrer Haftpflichtversicherung unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) anzeigen, auch wenn der Geschädigte von Ihnen noch keinen Schadensersatz gefordert hat!

2.4 Sorgfalt und Nachweis

Einen hundertprozentigen Schutz für Nutztiere in der freien Weidehaltung gibt es nicht. Für den Nachweis der Sorgfalt gilt im Regelfall, dass die Einzäunung den gesetzlichen länderspezifischen Anforderungen entspricht, täglich auf Schwachstellen kontrolliert wird und diese umgehend beseitigt werden.

Die Broschüre **„Sichere Weidezäune“ (2023)** stellt alle Grundlagen inklusive Herdenschutz, Rechtsgrundlagen und Informationen zu Haftungsfragen anschaulich dar.

Download: https://www.herdenschutz.dvl.org/fileadmin/user_upload/herdenschutz/Fachinformationen/2023_SichereWeidezaeune.pdf

Einen Überblick über **die rechtlichen und technischen Grundlagen für den Einsatz von elektrifizierten Herdenschutzzäunen** liefert das gleichnamige Praxiskapitel.

Download: <https://www.herdenschutz.dvl.org/dvl-infosammlung>

3 Fragen und Antworten

... **Muss das „neue Risiko Wolf“ in einen Versicherungsvertrag aufgenommen werden oder ist es enthalten?**

... Das „Risiko Wolf“ muss nicht explizit aufgenommen oder vereinbart werden.

... **Welche Anforderungen werden an wolfsabweisende Weidezäune gestellt?**

Einen hundertprozentigen Schutz für Nutztiere in der freien Weidehaltung gibt es nicht. Die Einzäunung sollte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und täglich auf Schwachstellen kontrolliert werden. Mögliche Schwachstellen sind unverzüglich zu beseitigen.

... **Falls es häufiger zu Tierausbrüchen und Schäden kommt: Besteht die Gefahr, dass sich die Versicherungsbeiträge erhöhen?**

Das ist eine Entscheidung des jeweiligen Versicherers. Grundsätzlich besteht ein Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien nach einem Versicherungsfall. Der Versicherer könnte somit eine Änderungskündigung aussprechen und Schutz zu einem höheren Beitrag anbieten. In der Praxis wird oft gemeinsam überlegt, wie die Tiere besser geschützt und Schäden vermieden werden können.

... **Was muss ich tun, wenn aufgrund eines Wolfsangriffes Tiere ausbrechen und Schäden verursachen, kommt die Haftpflichtversicherung dafür auf?**

Ihr Versicherer prüft zunächst, ob Sie für den Schaden überhaupt haften. Kommt er zum Ergebnis, dass Sie nicht haften, wird er die Schadensersatzforderung abwehren. Kommt er zum Ergebnis, dass Sie haften, stellt er Sie von dem Schadensersatzanspruch des Geschädigten frei. Hierbei ist die Leistung des Versicherers der Höhe nach begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme.

... **Wie müssen Herdenschutzhunde versichert werden?**

Halten Sie die Hunde im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutztierhaltung, dann sollten die Hunde in Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung inbegriffen sein. Wir empfehlen Ihnen dies zu überprüfen oder mit Ihrer Versicherungsberatung zu besprechen. Halten Sie die Hunde aus privaten Gründen, müssen Sie in der Regel eine eigene Hundehaftpflichtversicherung abschließen (siehe Kapitel 2.2).

... **Für welche Schäden im Detail würde die Versicherung aufkommen, für welche nicht?**

Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden (z.B. wenn die ausgebrochene Weidetiere einen Autounfall verursacht haben und hierdurch Menschen verletzt wurden) sowie Sachschäden (im Beispiel der Schaden am Auto). Hierzu zählen auch Flurschäden, soweit sie in der Versicherung enthalten sind. Auch reine Vermögensschaden können versichert sein, wenn z.B. die aufgeschreckten Tiere Bahngleise blockieren und das Eisenbahnunternehmen Ansprüche wegen Verspätung stellt. Nicht gedeckt sind jedoch reine Vermögensschäden, z.B. weil der Tierhalter infolge der durch die Wölfe gerissenen Schafe einen Liefervertrag mit einem Schlachthaus nicht einhalten kann und diesem daher Einbußen oder unnötige Kosten entstehen.

... **Sind Pensionstiere, die offiziell auf dem Betrieb gemeldet sind (z.B. im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) mitversichert?**

Pensionstiere sind häufig nicht automatisch vom Versicherungsschutz umfasst. Bei Bedarf können Sie Versicherungsschutz für Schäden **durch** diese Tiere vereinbaren. Es ist zudem außerdem möglich, den Versicherungsschutz auf Schäden **an** den Pensionstieren selbst zu erweitern.

4 Empfehlungen

Lassen Sie sich von Ihrem Versicherer oder einem anderen Anbieter beraten.

Klären Sie alle auftretenden Fragen und Unklarheiten wie beispielsweise die Erfüllung der notwendigen Sorgfalt von Ihrer Versicherung eingeschätzt wird. Denken Sie daran, bei Änderungen in Ihrem Betrieb auch Ihren Versicherer zu informieren. Je besser Ihre betriebsindividuelle Situation dem Versicherer bekannt ist, umso besser lässt sich der Versicherungsschutz anpassen. Eine Routine von zum Beispiel jährlichen Gesprächen kann helfen, den Versicherungsschutz aktuell zu halten.

Informieren Sie im Schadensfall umgehend Ihre Versicherung. Stellen Sie auch für den Vertretungsfall sicher, dass alle relevanten Personen im Betrieb Zugriff auf die Daten haben und wissen, wo sie sie finden können.

Führen Sie ein Weidetagebuch, inzwischen gibt es auch digitale Angebote hierfür. Dies erleichtert Ihnen den Nachweis der Sorgfaltspflicht. Auch ein digitales Zaunüberwachungssystem kann hierfür sinnvoll sein, es ersetzt aber nicht die tägliche Vor-Ort-Kontrolle.

Für den Abschluss einer Versicherung ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Vereinbarung von ausreichenden Versicherungssummen: Vor allem bei Personenschäden können schnell sehr hohe Beträge auf den Verantwortlichen zukommen.
- Explizit mitversichert sein sollte die Weidehaltung von Tieren, Flurschäden, sowie soweit vorhanden das Halten und Hüten von Hunden und das Halten, Hüten und Verwenden von Zuchttieren zum Belegen fremder Tiere.

